

Citation style

Volkmann, Hans-Erich: review of: Oliver von Wrochem (ed.), *Repressalien und Terror. „Vergeltungsaktionen“ im deutsch besetzten Europa 1939–1945*, Paderborn: Ferdinand Schöningh, 2017, in: *Jahrbücher für Geschichte Osteuropas* / jgo.e-reviews, jgo.e-reviews 2019, 2, <https://recensio-stag.lorax.syslab.com/r/f5db5208adb641748cb4fb9612e49ff5>



Franz Steiner Verlag

IM AUFTRAG DES
Leibniz-Instituts für Ost- und Südosteuropaforschung

copyright

This article may be downloaded and/or used within the private copying exemption. Any further use without permission of the rights owner shall be subject to legal licences (§§ 44a-63a UrhG / German Copyright Act).

wird die Darstellung nicht durch neue Fragen und Ansätze, sondern durch die Archivbestände und andere historische Quellen bestimmt. Die Schlussfolgerung, dass es eine Verkürzung der historischen Wirklichkeit wäre, die internationale Solidarität ausschließlich als Instrument der sowjetischen Außenpolitik zu sehen, vermag kaum zu überraschen. Es wird aber deutlich, dass die Kampagne eher ein propagandistischer Erfolg war als eine tatsächliche Hilfe für die streikenden Bergarbeiter.

Das Internationale Gewerkschaftskomitee schwarzer Arbeiter bildet den Untersuchungsgegenstand der letzten Fallstudie im Band. Hier lautet die These von Holger Weiss, dass die bisherige Literatur – bei aller berechtigten Aufmerksamkeit für die Dimension der schwarzen Befreiungs- und Bürgerrechtsbewegung – die kommunistische Dimension vernachlässigt. Klasse war genauso wichtig wie Rasse als Triebfeder dieser Organisationen und ihrer Anführer. Das Gewerkschaftskomitee verlor aber durch das Vorgehen der UdSSR bei der italienischen Aggression gegen Äthiopien Mitte der 1930 Jahre auf beiden Seiten des Atlantiks das Vertrauen. Weiss beginnt sein Fazit mit der Feststellung, dass das ‚schwarze Gewerkschaftskomitee‘ nie mehr als ein kleiner Stein im Bauwerk der Komintern war und dazu kein wichtiger. Wie bei den meisten anderen Beiträgen hat der Leser auch hier wieder das ungute Gefühl, dass den Autoren der Fallstudien beim Schreiben die Programmatik des Rahmenbeitrags von Bayerlein noch nicht bekannt war.

Die Beiträge des Bandes und ihre Autoren beeindrucken durch ihre Kenntnis der älteren und neuesten Fachliteratur und der ausgedehnten Komintern-Archive. Vielleicht ist es aber just dieses Übermaß an gesättigtem Wissen, das bei diesem Sammelband über eine aus heutiger Perspektive so fremde Welt keine Neugierde oder historischen Sensationsgefühle aufkommen lässt.

WIM VAN MEURS

Nijmegen/Kleve

Repressalien und Terror. „Vergeltungsaktionen“ im deutsch besetzten Europa 1939–1945

Hrsg. von Oliver von Wrochem. Paderborn: Schöningh, 2017. 271 S., 13 Abb., 1 Tab. ISBN: 978-3-506-78721-7.

Die Spurensuche nach Tätern und Opfern verbrecherischer Exzesse von Wehrmacht und SS-Einheiten während des Zweiten Weltkriegs bildet einen thematischen Schwerpunkt zeitgeschichtlicher deutscher Forschung. Das Erschrecken über das summarische Ergebnis hat zu einer öffentlichkeitswirksamen Visualisierung geführt, die

in der Wehrmachtsausstellung ihren Höhepunkt an kritischer Aufmerksamkeit erfuhr. Es folgten zahlreiche Ausstellungen, in die auch die von der KZ-Gedenkstätte Neuengamme gezeigten Exponate zu verbrecherischen Aktivitäten von Wehrmacht und SS im besetzten Europa einzuordnen sind. Ergänzt wurde diese Dokumentation durch ein erläuterndes Begleitprogramm, das in eine wissenschaftliche Tagung einmündete. Ausgewählte Themen beider Rahmenveranstaltungen stehen hier in Rede.

Schauplätze des Geschehens sind deutsch okkupierte Staaten vornehmlich Ost- und Südosteuropas. Westeuropäische Besatzungsgebiete gelten als Vergleichszonen. Auch kleinere, regionalisierte Handlungsebenen sind berücksichtigt, was das Leserinteresse nicht mindern sollte. Denn das faktische Geschehen dient der Exemplifizierung von „Vergeltungsaktionen“, „Strafaktionen“, „Sühnemaßnahmen“ sowie „Repressalien“ als konzeptionelle Bestandteile der Okkupationsstrategie von SS, Polizei und Wehrmacht u. a. gegenüber Zivilpersonen und Partisanen. Die Einzelstudien des Sammelbandes liefern neue Beweise dafür, dass die regulären Streitkräfte in das NS-Terrorregime und die exzessive Besatzungsherrschaft unmittelbar involviert waren, was über Jahrzehnte in Deutschland umstritten war. Das demonstriert bereits die Reaktion der Okkupanten auf das erste Zusammentreffen mit polnischen Partisanen im Winter 1939/40, als Heeres- und SS- und Polizeikräfte wegen der Zuständigkeit zu deren Bekämpfung miteinander rivalisierten.

Diese Aussage stellt die Verbindung zum Kernanliegen des Herausgebers und des Autorenteam her. Es geht ihnen nicht darum, den letzten Täter an den Pranger der Geschichte zu stellen und das letzte Opfer zu beklagen. Vielmehr lassen die Einzelstudien im Vergleich die Unterschiedlichkeit hinsichtlich Motivation, Ausführung und Rechtfertigung der Ausschreitungen in den betroffenen Ländern erkennen, nicht zuletzt in der verbalen Akzentuierung. In den untersuchten Fällen von „Vergeltungsaktion“, „Strafaktion“ und „Sühnemaßnahmen“ werden diese Begriffe, nachdem sie zuvor in einem definitorischen Beitrag auf ihre Zweideutigkeit hin untersucht wurden, als Mittel der Rechtfertigung oder Vertuschung von im vorliegenden Band thematisierten Unrechtshandlungen entlarvt. Diese Klassifizierung durch die Täter erfolgte entweder mit Blick auf die Bewohner des besetzten Landes oder aber als Rechtfertigung gegenüber der nationalen und internationalen Öffentlichkeit und – seltener – gegenüber den Vorgesetzten.

Nachgegangen wird aber auch der Frage, inwieweit der okkupationsprogrammatische Konsens zwischen dem NS-Regime und den Besatzern vor Ort zu völker- und menschenrechtswidrigem Verhalten geführt hat. Für viele Soldaten gewann einer Studie zufolge in Anbetracht der Schreckensherrschaft im stalinistischen Russland das indoktrinierte Ideologem vom „jüdischen Bolschewismus“ und von dessen intendiertem Griff nach der kommunistischen Weltherrschaft Realitätsbezug. Um dieser Gefahr zu begegnen, musste der Feldzug gegen die Sowjetunion auch aus Sicht der Wehrmacht den von Moskau her fließenden „Blutströmen“ Einhalt gebieten und dem Land, so der

Völkische Beobachter, „das Menschenrecht wieder[bringen]“ (S. 39). Es fehlte nicht an militärischen Führern und Untergebenen, denen unter diesen Vorzeichen zumindest ein selektiver Genozid, wie die Belagerung von Leningrad, legitimiert erschien. Am Beispiel der Region Minsk in Weißrussland und der Ukraine wird vorgeführt, wie der rassistisch begründete Antisemitismus in ideologisch-politischer Verschmelzung mit dem Bolschewismus zum Synonym für das Böse in der Welt schlechthin stilisiert wurde, das in Person des Partisanen zum Objekt der Ausrottung geriet. Die Okkupationsmuster variierten je nach politischem, wirtschaftlichem und auch strategischem Stellenwert des besetzten Staatsgebietes.

Bei der rücksichtslosen Niederschlagung des Aufstands 1944 im Warschauer Ghetto verbanden sich Judenpogrom und militärische Ordnungsmaßnahme in Regie der SS. Die Formen des Massakers – alle angetroffenen Polen sind zu töten – änderten sich, wie dargestellt, zugunsten von Zwangsarbeit, ohne die die deutsche Kriegs- und Versorgungswirtschaft nicht mehr zu funktionieren vermochte. Die Einäscherung Warschaus sollte im Übrigen nicht nur unter dem Aspekt der Vergeltung betrachtet werden. Außerdem beraubte sie den deutschen Truppen jede Möglichkeit, die Stadt als Festung zur Abwehr der Sowjetarmee zu nutzen, die bereits am rechten Weichselufer stand.

Ohne Mussolinis Albanien-Desaster wäre Griechenland, das sich in massivem Widerstand übte, wahrscheinlich nicht besetzt worden. Die deutschen militärisch-polizeilichen Gegenmaßnahmen versetzten es in einen latenten Kriegszustand. Das Fazit des Autors des betreffenden Aufsatzes endet mit einem Fragezeichen: Könnte es sein, dass Vergeltungsmaßnahmen nicht ausschließlich als Reaktion, sondern eher als vorrangiges Mittel zur Disziplinierung der Bevölkerung zu verstehen waren? Man könnte eine zweite Frage formulieren, nicht, um sie zu beantworten, sondern vielmehr als Anregung: Konterkarierte das militärische Verhalten der Besatzer vor Ort nicht die Berliner Politik? Noch zu Beginn der Besetzung lieferte das Reich Traktoren und modernes Ackergerät. Um das Land auszubeuten? Warum war die Ausfuhr von Grundnahrungsmitteln wie Öl aus Griechenland verboten, wo zudem Schweden in Stellvertretung des Internationalen Roten Kreuzes die Lebensmittelversorgung übernommen hatte? Anders als in Osteuropa setzte die massive Judenverfolgung erst gegen Ende des Krieges ein. Der Leser fragt sich, ob dies damit erklärt werden könnte, dass es im Fall Griechenlands keine Assoziation mit dem Bolschewismus gab. Der Aufsatz sei noch um die Information ergänzt, dass – zumeist im Austausch gegen deutsche Zivilinternierte im Ausland – über 2500 Juden mit spanischer Staatsangehörigkeit aus Griechenland unter Mitnahme ihres Vermögens auf dem Weg über das KZ Bergen-Belsen auf die Iberische Halbinsel ausreisen durften.

Der Frankreich betreffende Aufsatz bezieht sich überwiegend auf Repressionen und Deportationen als Reaktion der Besatzungsmacht auf Aktionen des keineswegs monolithischen französischen Widerstands, und zwar mit dem zeitlichen Fokus auf dem

Jahr 1944. Dankenswerterweise wird die offizielle französische Differenzierung des Widerstands nach verschiedenen Gruppen vorgenommen. Wir erfahren Zahlen von Deportierten und die Anlässe für deren Einweisung zumeist in deutsche Konzentrationslager. Sie umfassten z. B. echte oder fiktive politische Gegner wie Kommunisten, außerdem Asoziale und unter rassistischen Kriterien auch Juden. Auf dem Hoheitsgebiet der durch den Waffenstillstand kollaborationsverpflichteten Pétain-Regierung waren die französische Polizei und Verwaltung in das Repressions- und Deportationswesen eingebunden. In eine besonders prekäre Lage gerieten diese durch eine Art „Vorratshaltung“ an bereits inhaftierten, festgenommenen und registrierten Geiseln, die im „Bedarfsfall“ ermordet oder in KZs eingewiesen wurden. Die angesprochene Thematik der Kollaboration ist allein schon wegen des administrativen Involviertseins vieler französischer Zeitgenossen in die deutsche Okkupationspolitik ein sehr brisantes Thema, das noch keineswegs historiographisch umfassend aufgearbeitet worden ist.

Der besonderen Erwähnung bedarf noch ein Aufsatz über Vergeltungsaktionen in Serbien, dessen Autor sich auf die Darstellung exemplarischer „Sühneakte“ für Attacken von einheimischen Zivilisten auf Angehörige der Besatzungsmacht beschränkt. Deren Vergeltungs- und Abschreckungsmaßnahmen in Gestalt von Exekutionen völlig unbeteiligter Bürger durch die Wehrmacht im Zusammenspiel mit der SS dürften sich im Zweiten Weltkrieg ungezählte Male wiederholt haben. Die Nürnberger Nachfolgeprozesse sowie bundesdeutsche Gerichte, so ist nachzulesen, sprachen tendenziell Recht durch Vertuschung.

Die sich regional und thematisch ergänzenden, vorwiegend faktographisch-informativen Einzelbeiträge gewinnen für den Leser dadurch eine übergeordnete historiographische Aussagekraft, dass ihnen eine Abhandlung vorangestellt ist, die für die im Anschluss daran untersuchten Gewaltakte einen Bewertungsmaßstab nach juristischen Kriterien liefert. „Vergeltungsaktionen“, „Strafaktionen“, „Sühne-maßnahmen“ oder „Repressalien“ sind formal als rechtliche Begründungen von Gegenmaßnahmen für rechtswidriges Verhalten zu verstehen. Diese Begriffe sind innerhalb des Kriegsvölkerrechts verankert. Die Nähe des Kriegsvölkerrechts zur Gewalt, so schreibt der Autor, hat dazu geführt, dass Repressalien immer noch einseitig zugunsten des Stärkeren ausgelegt werden. Das ist der rote Faden, an dem entlang die Praxis und die rechtsinterpretatorische Exegese dieser Problematik vom Ersten Weltkrieg über den Zweiten Weltkrieg bis zur Gegenwart aufgezeigt und erläutert wird. Unter diesem Blickwinkel vermitteln die Beiträge des Sammelbandes jeder für sich und in der Summe einen ersten Eindruck von der tendenziellen Unzulänglichkeit eines fakultativen Rechts, das den Bewohnern eines unrechtmäßig besetzten und unter Missachtung des Völkerrechts administrierten, ausgebeuteten und – was Osteuropa

anbetrifft – genozitär dezimierten Landes das Recht auf Widerstand mit sogenannten unmilitärischen Mitteln untersagt.

HANS-ERICH VOLKMANN

Freiburg im Breisgau